

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 München, den 30. November 2010

Datum	Inhalt	Seite
23.11.2010	Bayerisches Hinterlegungsgesetz (BayHintG) 300-15-1-J	738
17.11.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) 2033-1-2-F	746
16.11.2010	Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV) 2032-2-11-F	747
19.10.2010	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft 7803-4-L	758
2.11.2010	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Badegewässerverordnung 753-1-17-UG	761
3.11.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren 2210-1-1-12-WFK	762
	– Berichtigung des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2030-1-1-F	764

Hinweis des Herausgebers:

Ausgaben des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (GVBl) aus den Jahren 1998 bis 2009 können gedruckt oder digital bezogen werden, sofern noch Exemplare verfügbar sind.

Bestellungen sind zu richten an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb GVBl
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel.: 089/29 01 42 - 59 oder - 69, Fax: 089/29 01 42 - 90
E-Mail: vertrieb@bsz.de.

300-15-1-J

Bayerisches Hinterlegungsgesetz (BayHintG)

Vom 23. November 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Hinterlegungsbehörden
- Art. 3 Justizverwaltung
- Art. 4 Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle
- Art. 5 Beteiligte
- Art. 6 Akteneinsicht
- Art. 7 Entscheidung der Hinterlegungsstellen
- Art. 8 Rechtsbehelfe

Zweiter Teil

Hinterlegungsverhältnis

- Art. 9 Hinterlegungsfähige Gegenstände
- Art. 10 Begründung des Hinterlegungsverhältnisses
- Art. 11 Antrag auf Hinterlegung
- Art. 12 Vollziehung der Hinterlegung
- Art. 13 Staatliche Pflichten aus dem Hinterlegungsverhältnis

Dritter Teil

Verwaltung des hinterlegten Gegenstands

- Art. 14 Anzeige der Hinterlegung
- Art. 15 Benachrichtigungen
- Art. 16 Verzinsung
- Art. 17 Wertpapiere, Kostbarkeiten

Vierter Teil

Herausgabe

- Art. 18 Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses
- Art. 19 Antrag auf Herausgabe
- Art. 20 Empfangsberechtigung
- Art. 21 Erklärung über die Bewilligung
- Art. 22 Genehmigung der Herausgabe
- Art. 23 Vollziehung der Herausgabe

Fünfter Teil

Ausschluss der Herausgabe

- Art. 24 Dreißigjährige Frist

Art. 25 Einunddreißigjährige Frist

Art. 26 Verfall

Sechster Teil

Privatrechtliche Hinterlegung

- Art. 27 Hinterlegung von Wertpapieren bei Kreditinstituten
- Art. 28 Genehmigungspflicht

Siebter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 29 Übergangsbestimmungen
- Art. 30 Änderung weiterer Rechtsvorschriften
- Art. 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Hinterlegungsverfahren bei den Justizbehörden des Freistaates Bayern.

Art. 2

Hinterlegungsbehörden

(1) Hinterlegungsgeschäfte werden von den Hinterlegungsstellen und der Hinterlegungskasse wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Hinterlegungsstellen werden den Amtsgerichten übertragen.

(3) Die Aufgaben der Hinterlegungskasse werden der Landesjustizkasse Bamberg übertragen.

(4) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen oder die Wahrnehmung bestimmter Hinterlegungsgeschäfte einer oder mehreren Hinterlegungsstellen zu übertragen.

Art. 3

Justizverwaltung

¹Hinterlegungsgeschäfte sind Angelegenheiten der Justizverwaltung. ²Sie werden in der Regel von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen.

Art. 4

Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle

(1) ¹Die Hinterlegungsstelle kann ein bei ihr anhängiges Verfahren an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist und die Übernahme sachdienlich erscheint. ²Einigen sich die Stellen nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 sind unanfechtbar. ²Die übernehmende Hinterlegungsstelle hat die Beteiligten von der Übernahme des Verfahrens zu benachrichtigen.

Art. 5

Beteiligte

(1) Am Hinterlegungsverfahren ist beteiligt, wer die Annahme zur Hinterlegung nach Art. 11 oder die Herausgabe nach Art. 19 beantragt.

(2) ¹Beteiligter ist auch, wer vom Antragsteller schriftlich als Empfänger des herauszugebenden Gegenstands bezeichnet wird. ²Die Bezeichnung kann auch nach Antragstellung erfolgen und ist widerruflich. ³Mit dem Widerruf endet die Beteiligtenstellung des Bezeichneten.

(3) Beteiligt sind ferner Behörden oder Gerichte, die ein Ersuchen an die Hinterlegungsstelle richten.

Art. 6

Akteneinsicht

Die Beteiligten sind entsprechend Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zur Einsicht in die Hinterlegungsakten berechtigt.

Art. 7

Entscheidungen der Hinterlegungsstellen

¹Entscheidungen der Hinterlegungsstellen sollen schriftlich ergehen. ²Sie sind entsprechend Art. 41 BayVwVfG bekannt zu geben und entsprechend Art. 39 BayVwVfG zu begründen.

Art. 8

Rechtsbehelfe

(1) ¹Gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen findet die Beschwerde statt. ²Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) ¹Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, hilft sie ihr ab. ²Andernfalls legt sie die Beschwerde unverzüglich dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts zur Entscheidung vor.

(3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde findet der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statt.

Zweiter Teil

Hinterlegungsverhältnis

Art. 9

Hinterlegungsfähige Gegenstände

(1) Nach diesem Gesetz können

1. Geldsummen (Geldhinterlegung) oder
2. Wertpapierguthaben sowie Wertpapiere, Geldzeichen oder sonstige Urkunden und Kostbarkeiten (Werthinterlegung)

hinterlegt werden.

(2) Geld in fremden Währungen kann nur in Form von Geldzeichen hinterlegt werden.

Art. 10

Begründung des Hinterlegungsverhältnisses

(1) Das Hinterlegungsverhältnis kommt zustande, sobald die Hinterlegungsstelle die Annahme des Gegenstands angeordnet hat und dessen Hinterlegung vollzogen ist.

(2) Die Hinterlegungsstelle ordnet die Annahme zur Hinterlegung an

1. auf einen Antrag gemäß Art. 11 oder
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts.

(3) Die Annahmeanordnung ist dem Antragsteller und den weiteren gemäß Art. 5 Beteiligten bekannt zu geben.

(4) ¹Wird der zu hinterlegende Gegenstand nicht binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Annahmeanordnung in Hinterlegung genommen, so wird die Annahmeanordnung gegenstandslos. ²Hierauf ist in der Annahmeanordnung hinzuweisen.

(5) ¹Auf die Annahmeanordnung finden Art. 48 und 49 BayVwVfG entsprechende Anwendung. ²Rücknahme oder Widerruf sind in gleicher Weise bekannt zu geben wie die Annahmeanordnung.

Art. 11

Antrag auf Hinterlegung

(1) Der Antrag auf Hinterlegung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten

1. den Namen oder die Firma sowie die Anschrift des Antragstellers und der möglichen Empfänger,
2. bei der Hinterlegung von Geldsummen oder Geldzeichen den Betrag und die Wahrung,
3. bei der Hinterlegung von Wertpapierguthaben, Wertpapieren sowie sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und einen Wertbetrag,
4. bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten deren genaue Beschreibung sowie den Wert,
5. bei der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit eine etwaige Erklrung des Antragstellers, sich die Anzeige nach § 374 Abs. 2 des Brgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorzubehalten.

(3) ¹Der Antragsteller hat die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, im Antrag darzulegen. ²Ist der Antragsteller durch eine Behrde oder ein Gericht zur Hinterlegung fr berechtigt oder verpflichtet erklrt worden, so ist dem Antrag eine Abschrift der Entscheidung beizufgen.

(4) Wird das Recht des Glubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstands von der Bewirkung einer Gegenleistung abhngig gemacht, ist die Gegenleistung anzugeben.

(5) In den Fllen des § 1171 BGB, des § 67 des Gesetzes ber Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken sowie des § 67 des Gesetzes ber Rechte an Luftfahrzeugen ist dem Antrag der Nachweis beizufgen, dass das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

Art. 12

Vollziehung der Hinterlegung

Die Hinterlegung wird vollzogen

1. bei Geldsummen durch Gutschrift auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Konto oder in Eilfllen durch Bareinzahlung bei der zustndigen Geldannahmestelle,
2. bei Wertpapierguthaben durch Buchung auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Depotkonto,
3. bei anderen Gegenstnden durch bergabe an die zustndige Hinterlegungsstelle.

Art. 13

Staatliche Pflichten aus dem Hinterlegungsverhltnis

Kraft des Hinterlegungsverhltnisses ist der Freistaat Bayern gegenber dem Empfangsberechtigten verpflichtet,

1. bei Geldhinterlegungen nach Anordnung der Herausgabe den der hinterlegten Geldsumme entsprechenden Betrag gem Art. 23 Nr. 1 auszahlen,
2. bei Werthinterlegungen den hinterlegten Gegenstand ordnungsgem zu verwahren und zu verwalten sowie diesen nach Anordnung der Herausgabe gem Art. 23 Nr. 2 oder 3 herauszugeben.

Dritter Teil

Verwaltung des hinterlegten Gegenstands

Art. 14

Anzeige der Hinterlegung

(1) ¹Hat der Antragsteller einen Vorbehalt nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 erklrt, hat er die Erstattung der Anzeige nach § 374 Abs. 2 BGB der Hinterlegungsstelle binnen eines Monats nach Antragstellung nachzuweisen. ²Wird der Nachweis nicht erbracht oder hat der Antragsteller einen Vorbehalt nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 nicht erklrt, gilt die Hinterlegungsstelle als ermchtigt, die Anzeige fr den Antragsteller vorzunehmen.

(2) In den Fllen des Abs. 1 Satz 2 ist die Anzeige den weiteren Beteiligten nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zuzustellen.

Art. 15

Benachrichtigungen

(1) Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt

1. von der Hinterlegung eines Sparbuchs den Aussteller des Sparbuchs,
2. von einer Hinterlegung für unbekannte Erben das zuständige Nachlassgericht,
3. von der Hinterlegung für einen Minderjährigen das zuständige Familiengericht,
4. von der Hinterlegung für einen Betreuten oder im Rahmen eines Betreuungsverfahrens das zuständige Betreuungsgericht,
5. von der Hinterlegung des Bargebots das zuständige Vollstreckungsgericht,
6. von der Hinterlegung einer Sicherheit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die zuständige Staatsanwaltschaft.

(2) In den Fällen des Abs. 1 teilt die Hinterlegungsstelle den Namen, die Firma sowie die Anschrift der Beteiligten oder des Erblassers mit.

Art. 16

Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.

Art. 17

Wertpapiere, Kostbarkeiten

(1) ¹Die Hinterlegungsstelle verwahrt und verwaltet hinterlegte Wertpapierguthaben und Wertpapiere nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Wertpapierguthaben und Wertpapiere können einem vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmten Kreditinstitut zur Verwahrung und Verwaltung übergeben werden. ³Mit Einverständnis des Hinterlegenden können verbrieft Wertpapiere während der Hinterlegung in stückelose Wertpapiere umgewandelt werden.

(2) ¹Die Hinterlegungsstelle kann durch einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen. ²Die Kosten hierfür trägt der Hinterlegende.

Vierter Teil

Herausgabe

Art. 18

Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses

(1) Das Hinterlegungsverhältnis endet, sobald die Hinterlegungsstelle die Herausgabe des hinterlegten

Gegenstands angeordnet hat und dessen Herausgabe vollzogen ist.

(2) Die Hinterlegungsstelle ordnet die Herausgabe an

1. auf einen Antrag gemäß Art. 19 oder
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Herausgabeanordnung dem Antragsteller und dem bezeichneten Empfänger sowie den weiteren gemäß Art. 5 Beteiligten bekannt zu geben.

(4) ¹Wird der hinterlegte Gegenstand nicht binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Herausgabeanordnung herausgegeben, wird die Herausgabeanordnung gegenstandslos. ²Hierauf ist in der Herausgabeanordnung hinzuweisen.

(5) ¹Auf die Herausgabeanordnung finden Art. 48 und 49 BayVwVfG entsprechende Anwendung. ²Rücknahme oder Widerruf sind in gleicher Weise bekannt zu geben wie die Herausgabeanordnung.

Art. 19

Antrag auf Herausgabe

(1) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

(2) Der Antrag muss enthalten

1. den Namen oder die Firma sowie die Anschrift des Antragstellers, des Empfängers sowie der weiteren Beteiligten,
2. die Bezeichnung des herauszugebenden Gegenstands,
3. die Darlegung und den Nachweis der Umstände, aus denen sich die Empfangsberechtigung des bezeichneten Empfängers ergibt.

Art. 20

Empfangsberechtigung

(1) Die Berechtigung zum Empfang des hinterlegten Gegenstands ergibt sich insbesondere

1. im Fall der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit aus dem Recht des Hinterlegenden, den hinterlegten Gegenstand zurückzunehmen,
2. aus einer Herausgabebewilligung der übrigen Beteiligten, die diese schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt haben; die Bewilligung ist unwiderruflich,

3. aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die die Empfangsberechtigung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder den Freistaat Bayern feststellt.

(2) ¹Ist zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, so gilt die Bewilligung des Hinterlegenden als erteilt, wenn die Rücknahme des hinterlegten Gegenstands gemäß § 376 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist. ²Dies gilt nicht, wenn das Recht des Gläubigers vom Empfang einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

(3) ¹Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass ihr Erklärungen nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. ²Eine gerichtliche Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 3 ist in Ausfertigung vorzulegen.

Art. 21

Erklärung über die Bewilligung

(1) ¹Legt der Antragsteller die nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Bewilligung eines Beteiligten nicht vor, fordert die Hinterlegungsstelle auf seinen Antrag den Beteiligten zur Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung binnen eines Monats auf. ²Die Aufforderung nach Satz 1 ist dem Beteiligten nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zuzustellen; auf die Rechtsfolge des Abs. 2 ist hinzuweisen.

(2) Geht die nach Abs. 1 Satz 1 angeforderte Erklärung des Beteiligten bei der Hinterlegungsstelle nicht fristgerecht in schriftlicher Form ein, so gilt die Bewilligung als erteilt.

Art. 22

Genehmigung der Herausgabe

Die Herausgabe bedarf

1. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung, wenn Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, auf Grund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind,
2. der Genehmigung der Fideikommissbehörde, wenn Gegenstände, die zu einem Familienfideikommiss gehören oder gehört haben, auf Grund fideikommissrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind; Entsprechendes gilt für Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen sowie Hausgüter und Hausvermögen.

Art. 23

Vollziehung der Herausgabe

Die Herausgabe erfolgt

1. bei Geldsummen durch Gutschrift des Betrags auf einem Konto des Empfängers oder durch Barauszahlung der Hinterlegungskasse,
2. bei Wertpapierguthaben durch Übertragung auf ein Depotkonto des Empfängers,
3. im Übrigen durch Übergabe des hinterlegten Gegenstands an den Empfänger bei derjenigen Hinterlegungsstelle, die den Gegenstand in Hinterlegung genommen hat.

Fünfter Teil

Ausschluss der Herausgabe

Art. 24

Dreißigjährige Frist

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Herausgabe des hinterlegten Gegenstands nach Ablauf von 30 Jahren seit der Hinterlegung ausgeschlossen, wenn nicht der Hinterlegungsstelle zum Zeitpunkt des Fristablaufs ein Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) ¹Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1667, 1814, 1818 oder 1915 BGB müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, zu dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet worden ist. ²In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft verbleibt es bei der in Abs. 1 bestimmten Frist.

Art. 25

Einunddreißigjährige Frist

(1) In den Fällen der §§ 382, 1171 Abs. 3 BGB, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und des § 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen sowie in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist die Herausgabe des hinterlegten Gegenstands nach Ablauf von 31 Jahren ausgeschlossen, wenn nicht der Hinterlegungsstelle zum Zeitpunkt des Fristablaufs ein Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die Frist beginnt

1. im Fall des § 382 BGB mit dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat,
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 BGB, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen mit dem Erlass des Beschlusses, durch den der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss der Hinterlegungsstelle mitzuteilen,
3. in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit der Hinterlegung,
4. in den Fällen der §§ 120, 121 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist; kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

Art. 26

Verfall

¹Ein hinterlegter Gegenstand, dessen Herausgabe nach den vorstehenden Vorschriften ausgeschlossen ist, verfällt dem Freistaat Bayern. ²Zugleich erlöschen alle Ansprüche, die mit der Berechtigung zu seinem Empfang verbunden sind (Art. 13). ³Mit dem Verfall endet das Hinterlegungsverhältnis.

Sechster Teil

Privatrechtliche Hinterlegung

Art. 27

Hinterlegung von Wertpapieren bei Kreditinstituten

(1) In den Fällen der §§ 1667, 1814, 1818 und 1915 BGB können Wertpapierguthaben oder Wertpapiere auch bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt werden.

(2) ¹In den Fällen des Art. 22 kann auch bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt werden. ²Das gilt auch dann, wenn nach stiftungs- oder fideikommissrechtlichen Vorschriften oder Anordnungen bei einer Justizbehörde zu hinterlegen ist.

(3) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann weitere Kreditinstitute für die Hinterlegung in den Fällen der Abs. 1 und 2 bestimmen.

Art. 28

Genehmigungspflicht

Auf Hinterlegungen bei Kreditinstituten findet Art. 22 entsprechende Anwendung.

Siebter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Klagen und Rechtsbehelfsverfahren in Hinterlegungssachen sind nach der bis zum Ablauf des 30. November 2010 geltenden Rechtslage abzuschließen.

(2) In Hinterlegungssachen angefallene Zinsen werden mit Ablauf des 30. November 2010 fällig.

(3) Bei den in § 21 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung genannten Fällen beginnt die Ausschlussfrist gemäß Art. 24 am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) Hat in Hinterlegungssachen vor dem 1. Dezember 2010 die Frist gemäß § 22 der Hinterlegungsordnung neu begonnen, so gilt diese Bestimmung insoweit fort.

Art. 30

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl S. 159, BayRS 36-4-J) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beträge, die bei der Besorgung von Geschäften nach Art. 17 des Hinterlegungsgesetzes an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,“.

2. Nrn. 3 bis 5 der Anlage erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„3.	Hinterlegungssachen	
3.1	Hinterlegung von Wertpapierguthaben, Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und Geldzeichen in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	10 bis 300 €

- | | |
|--|--|
| <p>3.2 Jede Aufforderung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayHintG 25 €</p> <p>3.3 Zurückweisung der Beschwerde 10 bis 300 €</p> <p>3.4 Zurücknahme der Beschwerde 10 bis 75 €</p> <p>4. Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern oder Übersetzern</p> <p>4.1 für eine Sprache 100 €</p> <p>4.2 gleichzeitig für eine weitere oder mehrere weitere Sprachen:
Die Gebühr Nr. 4.1 erhöht sich für jede weitere Sprache um 15 €</p> <p>5. Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter</p> <p>5.1 Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax:
Für bis zu 10 Seiten 10 €
für die 11. bis 50. Seite zzgl. 0,50 € für jede weitere Seite
ab der 51. Seite zzgl. 0,15 € für jede weitere Seite</p> <p>5.2 Bei Herstellung und Überlassung als elektronisches Dokument (unabhängig vom Umfang) 7,50 € je übermittelter Datei</p> <p>(1) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.</p> <p>(2) Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(3) § 7a JVKostO ist entsprechend anzuwenden."</p> <p>(2) Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird aufgehoben.</p> <p>(3) Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> | <p>a) In Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Abkürzung „(BGB)“ eingefügt.</p> <p>b) In Satz 2 werden das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Betreuungsgerichts“ sowie die Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Abkürzung „BGB“ ersetzt.</p> <p>2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Vormundschaftsgerichten“ durch das Wort „Betreuungsgerichten“ und die Worte „§ 5 des Betreuungsbüroengesetzes (BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl I S. 2002, 2025)“ durch die Worte „§ 5 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbüroengesetz – BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl I S. 2002, 2025) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.</p> <p>3. In Art. 3 werden die Worte „Bürgerliches Gesetzbuch“ durch die Abkürzung „BGB“ ersetzt.</p> <p>4. In Art. 5 werden die Worte „, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.</p> <p>5. Art. 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl I S. 1580, 1586)“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG) vom 21. April 2005 (BGBl I S. 1073, 1076), geändert durch Art. 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586),“ ersetzt.</p> <p>b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach der Abkürzung „(BayHSchG)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.</p> <p>c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Vorschriften des Art. 85 Abs. 2 bis 4 BayHSchG zum weiterbildenden Studium finden entsprechende Anwendung; für die Zeit vom 1. April 2004 bis zum 30. Juni 2004 finden insofern die Vorschriften des Art. 85 Abs. 3 bis 5 BayHSchG entsprechende Anwendung.“</p> <p>d) In Abs. 5 werden nach den Worten „Staatsministerium der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und die Worte „, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „und Frauen“ ersetzt.</p> |
|--|--|

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsvormündervergütungsgesetz“ durch die Worte „Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 BVormVG“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Satz 2 VBVG“ ersetzt.

(4) In Art. 1 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), werden die Worte „und der Hinterlegungsordnung“ gestrichen.

(5) Art. 5 Abs. 2 Nr. 34 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern – GerOrgG – (BayRS 300-2-2-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 537), erhält folgende Fassung:

„34. Amtsgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)

Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) und Landkreis Oberallgäu mit Ausnahme des in Nr. 62 dem Amtsgericht Sonthofen zugewiesenen Gebiets.“

Art. 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2010 treten die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (BayRS 300-15-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), und die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (BayRS 300-15-1-1-J) außer Kraft.

München, den 23. November 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2033-1-2-F

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Vom 17. November 2010

Der am 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 Seite 206 bekannt gemachte Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) tritt nach seinem § 17 Abs. 1 im Verhältnis zum Bund und zu allen Ländern am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 17. November 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-2-11-F

Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV)

Vom 16. November 2010

Auf Grund von Art. 51 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Stellenzulagen

- § 1 Lehrzulage
- § 2 Lehrtätigkeit
- § 3 Höhe der Lehrzulage
- § 4 Ausschlusswirkung der Lehrzulage
- § 5 Lehrerfunktionszulage
- § 6 Nachprüferzulage
- § 7 Steuerprüferzulage
- § 8 Gewährung der Stellenzulagen bei Teilzeitbeschäftigung
- § 9 Konkurrenzregelungen
- § 10 Haushaltsvorbehalt

Teil 2

Zulagen für besondere Erschwernis

- § 11 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
- § 12 Zulage für Schichtdienst
- § 13 Krankenpflegezulage
- § 14 Sondereinsatzzulage
- § 15 Fliegererschwerzniszulage
- § 16 Bergführerzulage
- § 17 Taucherzulage
- § 18 Sprengstoffentschärferzulage, Sprengstoffermittlerzulage
- § 19 Gewährung der Erschwerniszulagen bei Teilzeitbeschäftigung
- § 20 Konkurrenzregelungen

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Inkrafttreten

Teil 1

Stellenzulagen

§ 1

Lehrzulage

(1) ¹Beamte und Beamtinnen des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und Landesanwälte und Landesanwältinnen, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte als Lehrende in der Ausbildung von Nachwuchskräften oder der dienstlichen Fortbildung oder in einer sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Aus- oder Fortbildung verwendet werden, erhalten eine Lehrzulage. ²Die Verpflichtung zur Lehrtätigkeit im Sinn des Satzes 1 muss im Durchschnitt wöchentlich mehr als zehn Unterrichtsstunden betragen (Mindestmaß der Regellehrverpflichtung); Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) ist zu beachten.

(2) ¹Keine Lehrzulage erhalten Lehrende nach Abs. 1

1. an Ausbildungsstätten für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, wenn ihnen ein Amt in einer höheren Besoldungsgruppe als A 16 oder R 2 übertragen ist,
2. an Ausbildungsstätten für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, wenn ihnen ein Amt in einer höheren Besoldungsgruppe als A 15 oder R 1 übertragen ist,
3. an Ausbildungsstätten für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene, wenn ihnen ein Amt in einer höheren Besoldungsgruppe als A 14 oder R 1 übertragen ist.

²Bei eigenständigen Fortbildungsstätten bestimmt sich die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 maßgebliche Besoldungsgruppe nach dem Qualifikationsniveau der Fortbildungsstätte. ³Besteht ein solches nicht, bestimmt sich die Zuordnung gemäß Satz 1 nach dem Qualifikationsniveau der Mehrheit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einer Fortbildungsmaßnahme.

§ 2

Lehrtätigkeit

(1) ¹Lehrtätigkeit im Sinn des § 1 ist die methodische Vermittlung vorwiegend theoretischen Wissens

als Lehrende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, an anderen verwaltungseigenen Schulen, sonstigen Ausbildungs- oder Fortbildungsstätten, im Rahmen von geschlossenen Lehrgängen oder als Arbeitsgemeinschaftsleiter und Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen, Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen oder sonstige Nachwuchskräfte. ²Als geschlossene Lehrgänge gelten solche mit vorgeschriebenem festen Lehrplan und Lehrgangziel.

(2) Als Lehrtätigkeit gelten nicht eine vorwiegend praktische Ausbildungstätigkeit (auch in Lehrwerkstätten), eine Ausbildung am Arbeitsplatz sowie die Unterweisung und Anleitung an Einrichtungen, Maschinen, Geräten, Waffen und sonstigen Ausbildungsgegenständen.

§ 3

Höhe der Lehrzulage

(1) ¹Die Höhe der monatlichen Lehrzulage richtet sich nach der maßgeblichen Regellehrverpflichtung pro Woche (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt. ²Die Beträge der Lehrzulage im Einzelnen und deren Höchstsatz ergeben sich aus **Anlage 1**. ³Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten.

(2) ¹Bei teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen sind die Mindestunterrichtsstunden nach Anlage 1 entsprechend dem Grad der Teilzeitbeschäftigung zu kürzen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Dienstermäßigung für Richter und Richterinnen.

§ 4

Ausschlusswirkung der Lehrzulage

(1) ¹Im Rahmen einer Tätigkeit, für die der oder die Lehrende eine Lehrzulage erhält, steht eine zusätzliche Lehr- und Prüfungsvergütung oder ein zusätzliches Vortragshonorar nicht zu. ²Das gilt nicht für Lehr- oder Prüfungstätigkeiten, die nicht zur hauptamtlichen Lehrtätigkeit gehören, für welche die Lehrzulage gewährt wird.

(2) ¹Durch die Lehrzulage werden alle mit der zugehörigen Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen abgegolten. ²Ansprüche nach dem Reisekostenrecht bleiben davon unberührt.

§ 5

Lehrerfunktionszulage

(1) ¹Lehrkräfte erhalten für die Dauer der Wahrnehmung einer besonderen Funktion eine Lehrerfunktionszulage nach Maßgabe der **Anlage 2**. ²Sie wird nur gewährt, wenn die Lehrkraft die Funktion für

mindestens einen Monat wahrnimmt. ³Die Wahrnehmung der Funktion muss mindestens 15 v.H. der auf dem jeweiligen Dienstposten anfallenden Gesamttätigkeit in Anspruch nehmen.

(2) ¹Übt eine Lehrkraft mehrere der in Anlage 2 genannten Funktionen aus, wird die Lehrerfunktionszulage nur einmal für die überwiegend ausgeübte Funktion gewährt. ²Werden von einer Lehrkraft mehrere Funktionen in gleichem Umfang ausgeübt, ist der höhere Zulagenbetrag zu zahlen.

§ 6

Nachprüferzulage

¹Beamte und Beamtinnen erhalten eine Nachprüferzulage nach **Anlage 3**, wenn sie die Nachprüfererlaubnis besitzen und als Nachprüfer oder als Nachprüferin von Luftfahrtgerät überwiegend verwendet werden. ²Die Nachprüferzulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüfererlaubnis die Nachprüfererlaubnis lediglich einschließt.

§ 7

Steuerprüferzulage

¹Beamte und Beamtinnen der Steuerverwaltung in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 13 erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Steuerprüferzulage nach Maßgabe der Anlage 3. ²Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamten und Prüfungsbeamtinnen der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.

§ 8

Gewährung der Stellenzulagen bei Teilzeitbeschäftigung

Bei teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen sind die Stellenzulagen gemäß Art. 6 BayBesG zu kürzen.

§ 9

Konkurrenzregelungen

(1) Eine Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayBesG wird nicht neben einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayBesG gewährt.

(2) Eine Stellenzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayBesG wird neben einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 BayBesG nur insoweit gewährt, als sie diese übersteigt.

(3) Eine Lehrzulage wird neben einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 BayBesG nur in Höhe der Hälfte des nach Anlage 1 maßgeblichen Betrags gewährt.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn und solange eine Zulage nach Art. 34 Abs. 2 BayBesG gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayBesG fortgezahlt wird.

§ 10

Haushaltsvorbehalt

¹Im staatlichen Bereich können Stellenzulagen nach Teil 1 nur nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. ²Im Haushaltsplan sind diese Stellen als Zulagenstellen kenntlich zu machen.

Teil 2

Zulagen für besondere Erschwernisse

§ 11

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(1) ¹Beamte und Beamtinnen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehaltssätzen sowie Empfänger und Empfängerinnen von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. ²Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Mindeststundenzahl des Satzes 1 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit herabzusetzen.

(2) ¹Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jedes Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
2. an den übrigen Samstagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie
3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

²Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. ³Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. ⁴Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht die Rufbereitschaft, der Dienst während Übungen, Dienstsport und Reisezeiten bei Dienstreisen. ⁵Rufbereitschaft im Sinn des Satzes 4 ist das Bereithalten des oder der hierzu Verpflichteten in seiner oder ihrer Wohnung (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihm oder ihr anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort seiner oder ihrer Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. ⁶Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Wohnung die Gemeinschaftsunterkunft.

(3) ¹Die Beträge für jede volle Zeitstunde ergeben sich nach Maßgabe der **Anlage 4**. ²Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 12

Zulage für Schichtdienst

(1) ¹Beamte und Beamtinnen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehaltssätzen erhalten eine monatliche Schichtzulage nach Maßgabe der Anlage 4, wenn

1. sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und bei Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in je sieben Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten; sofern die durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht in je fünf Wochen geleistet werden, ist hierbei eine nach dem Schichtplan vorgesehene zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden unschädlich;
2. sie ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht) und
 - a) der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden oder
 - b) der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden
 geleistet wird.

²Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. ³Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. ⁴Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden. ⁵Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinn dieser Vorschrift.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht, soweit der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterscheidung zwischen Voll- und Bereitschaftsdienst nicht vorsieht. ²Bei teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen sind die erforderlichen 40 Dienststunden nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit herabzusetzen.

§ 13

Krankenpflegezulage

(1) Beamte und Beamtinnen im Krankenpflegedienst erhalten eine monatliche Krankenpflegezulage nach Maßgabe der Anlage 4, wenn sie

1. in psychiatrischen Krankenhäusern, Kliniken, Abteilungen oder Stationen Patienten pflegen,
2. in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig geisteskrankte Patienten pflegen,
3. in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen im Elektroencephalogramm-Dienst (EEG-Dienst) oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig mit geisteskranken Patienten umgehen, oder
4. zu arbeitstherapeutischen Zwecken ständig mit geisteskranken Patienten zusammenarbeiten oder sie bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen im Krankenpflegedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
4. Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
6. Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
7. Patienten in Einheiten für Intensivmedizin

ausüben, erhalten die Zulage nach Abs. 1 nach Maßgabe der Anlage 4. ²Die Krankenpflegezulage erhalten auch Beamte und Beamtinnen, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflegedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamten und Beamtinnen wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreter.

(3) Beamte und Beamtinnen im Krankenpflegedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Opendoor-System) psy-

chiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamte oder Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,

2. ständig in Abteilungen für zwangsassylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Abs. 2 erfüllen,

erhalten die Zulage nach Abs. 1 nach Maßgabe der Anlage 4.

(4) ¹Eine Krankenpflegezulage wird jeweils nur einmal gewährt. ²Sind die Voraussetzungen für eine Krankenpflegezulage nach Abs. 1 und 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt.

§ 14

Sondereinsatzzulage

¹Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die

1. Aufgaben in einem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze oder
2. Aufgaben in einem Rauschgifteinsatzkommando, in einem Unterstützungskommando, in einem Mobilien Einsatzkommando, in einem Technischen Einsatzkommando oder in der Führungsgruppe der Polizeiinspektionen Spezialeinheiten wahrnehmen oder
3. als Ermittler und Ermittlerinnen in einer zivilen Einsatzgruppe verwendet werden,

erhalten eine monatliche Sondereinsatzzulage nach Anlage 4. ²Satz 1 gilt auch für Beamte und Beamtinnen, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittler und Verdeckte Ermittlerinnen verwendet sind.

§ 15

Fliegererschwermisszulage

(1) ¹Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die als

1. Hubschrauberführer und Hubschrauberführerinnen oder
2. Flugtechniker und Flugtechnikerinnen

in fliegenden Verbänden oder diesen gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen verwendet werden, erhalten eine monatliche Fliegererschwermisszulage nach Maßgabe der Anlage 4, deren betragsmäßige Gestaltung von einer Zusatzqualifi-

kation abhängig ist. ²Zusatzqualifikation im Sinn des Satzes 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.

(2) ¹Die Zulage nach Abs. 1 erhalten nach Maßgabe der Anlage 4 auch Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, wenn sie

1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstabweisungen als nichtständige Hubschrauberbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Hubschraubern dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,
2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüfer und Prüferinnen von Hubschraubern zum Mitfliegen verpflichtet sind.

²Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig. ³Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 10 v.H. des maßgebenden Betrags.

§ 16

Bergführerzulage

(1) ¹Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Polizeibergführer oder zur Polizeibergführerin erhalten bei Verwendung als Bergführer oder Bergführerin in der Bergausbildung von Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen eine monatliche Bergführerzulage nach Anlage 4. ²Die Zulage nach Satz 1 erhalten auch Beamte und Beamtinnen für die Dauer ihrer in geschlossenen Lehrgängen stattfindenden Ausbildung zum Bergführer oder zur Bergführerin.

(2) Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung nicht nach Abs. 1 Satz 1 verwendet werden, jedoch zur Erhaltung ihres bergsteigerischen Könnens verpflichtet sind, erhalten eine verminderte Bergführerzulage nach Anlage 4.

§ 17

Taucherzulage

(1) Beamte oder Beamtinnen erhalten für Tauchertätigkeiten eine Zulage.

(2) ¹Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm und ohne Tauchgerät,

2. mit Helm oder Tauchgerät.

²Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

(3) ¹Die Taucherzulage wird nach Stunden berechnet; die maßgeblichen Stundensätze, wie auch die Staffelung nach Tauchtiefen des Stundensatzes im Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, bestimmen sich nach Anlage 4. ²Die Zulagenbeträge nach Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 2 erhöhen sich für eine Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 v.H.,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 v.H.,
3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 v.H.,
4. bei Lufttemperaturen von weniger als plus 3 Grad Celsius um 25 v.H.,
5. unter Eisdecken, Wracks oder Bauteilen um 30 v.H.

³Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, das Ergebnis ist zu runden. ⁴Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet. ⁵Als Tauchzeit gilt

1. für Helmtaucher und Helmtaucherinnen die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucher und Schwimmtaucherinnen die Zeit unter der Atemmaske und
3. für Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

§ 18

Sprengstoffentschärferzulage, Sprengstoffermittlerzulage

(1) ¹Beamte und Beamtinnen mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffentschärfer oder zur Sprengstoffentschärferin, deren ständige Aufgabe das Behandeln von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. ²Die Zulage nach Satz 1 wird gewährt für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. ³Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. ⁴Der Zulagenbetrag für jeden Einsatz sowie der monatliche Höchstbetrag sind in Anlage 4 bestimmt.

(2) ¹Die Zulage nach Abs. 1 kann bei besonderen Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, nach Maßgabe der Anlage 4 erhöht werden. ²An die Stelle des Höchstbetrags nach Abs. 1 Satz 4 tritt der Höchstbetrag nach Abs. 3.

(3) Die Zulagen nach Abs. 1 und 2 dürfen zusammen den in Anlage 4 bestimmten Monatsgesamtbeitrag nicht übersteigen.

(4) ¹Beamte und Beamtinnen mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler oder zur Sprengstoffermittlerin, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler oder Sprengstoffermittlerin mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen (insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport) erhalten eine verminderte Zulage. ²Der Zulagenbetrag für jeden Einsatz sowie der monatliche Höchstbetrag sind in Anlage 4 bestimmt.

§ 19

Gewährung der Erschwerniszulagen bei Teilzeitbeschäftigung

§ 8 gilt entsprechend für die Erschwerniszulagen, die in festen Monatsbeträgen gezahlt werden.

§ 20

Konkurrenzregelungen

(1) ¹Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 11 wird nicht gewährt neben

1. einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBesG,
2. der Auslandsbesoldung (Art. 38 BayBesG),
3. einer Zulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayBesG; ausgenommen sind die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9, die in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Dienstbehörden tätigen Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen bis Besoldungsgruppe A 13 sowie die beim Bayerischen Landtag tätigen Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13,
4. einer Vergütung im Vollstreckungsdienst (Art. 63 BayBesG),
5. einer Zulage auf Grund Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen in Verbindung mit Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen.

²Die Zulage nach § 11 Abs. 3 Satz 1 entfällt oder sie verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

(2) ¹Die Zulage für Schichtdienst nach § 12 Abs. 1 wird neben der Auslandsbesoldung (Art. 38 BayBesG) nicht und neben Zulagen nach Art. 34 Abs. 2 BayBesG nur zur Hälfte gewährt. ²Abweichend von Satz 1 Alternative 2 erhalten Beamte und Beamtinnen im Krankenpflegedienst neben einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBesG die Zulage nach § 12 Abs. 1 in voller Höhe.

(3) Beim Zusammentreffen einer Krankenpflegezulage nach § 13 mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBesG ist diese mit einem Betrag in Höhe von 46,02 Euro auf die Krankenpflegezulage anzurechnen.

(4) ¹Die Sondereinsatzzulage nach § 14 wird nicht gewährt neben

1. einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 6 BayBesG,
2. einer Fliegererschwererniszulage nach § 15.

²Beim Zusammentreffen einer Sondereinsatzzulage mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und einer Zulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayBesG wird der sich nach § 9 Abs. 2 ergebende Betrag nicht gezahlt.

(5) In den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 bis 4 gilt der Ausschluss auch dann, wenn und solange die jeweilige Zulage gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayBesG fortgezahlt wird oder eine Ausgleichszulage nach Art. 52 Abs. 1 BayBesG noch nicht bis zur Hälfte abgebaut ist.

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Übergangsregelung

¹Folgende Stellenzulagen nach der Anlage der Bayerischen Stellenzulagenverordnung in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung werden nach Maßgabe des Satzes 2 weitergewährt:

1. Nrn. 1.2, 3 und 4,
2. Nr. 5 betreffend Realschullehrer und Realschullehrerinnen, Studienräte und Studienrätinnen (an Realschulen),
3. Nr. 6.1 betreffend Sonderschullehrer und Sonderschullehrerinnen, Sonderschuloberlehrer und Sonderschuloberlehrerinnen,
4. Nr. 6.4.

²Die Weitergewährung endet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Stellenzulage nicht mehr erfüllt werden oder dem Beamten oder der Beamtin das ihrer Zulagenfunktion entsprechende Beförderungsamtsamt oder ein gleichwertiges Beförderungsamtsamt übertragen wird, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 16. November 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2011

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	51,13	66,47	76,69
mindestens 15 Unterrichtsstunden	38,35	51,13	56,24
mehr als 10 Unterrichtsstunden	25,56	33,23	38,35
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 76,69 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2011

Nr. Lehrkräfte – Funktionen

1.	Fachlehrer und Fachlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	51,13
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	51,13
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	76,69
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	51,13
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	51,13
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	51,13
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und programmierten Unterricht im Fachunterricht	76,69
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	76,69
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	76,69
4.5	als Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	76,69
4.6	als Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	76,69
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	51,13/76,69 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	51,13/76,69 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 76,69 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 51,13 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Nachprüferzulage und Steuerprüferzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2011

Rechtsgrundlage		
§ 6		102,26
§ 7	A 6 bis A 8	17,05
	A 9 bis A 13	38,35

Anlage 4

Erschwerniszulagen
(Beträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2011

Rechtsgrundlage		
		je Stunde
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1	2,91
	Nr. 2	0,64
	für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 BayBesG	0,77
	Nr. 3	2,56
		monatlich
§ 12 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	61,36
	Nr. 2 Buchst. a	46,02
	Nr. 2 Buchst. b	35,79
§ 13 Abs. 1		15,34
§ 13 Abs. 2		46,02
§ 13 Abs. 3		61,36
§ 14 Satz 1	Nr. 1	250,00
	Nrn. 2, 3	153,39
§ 14 Satz 2		153,39
§ 15 Abs. 1 Satz 1	Nr. 1 mit Zusatzqualifikation	360,46
	Nr. 1 ohne Zusatzqualifikation	317,00
	Nr. 2 mit Zusatzqualifikation	323,65
	Nr. 2 ohne Zusatzqualifikation	280,19
§ 15 Abs. 2		46,02
§ 16 Abs. 1		38,35
§ 16 Abs. 2		15,34
		je Stunde
§ 17 Abs. 3 Satz 1 i. V. m.	Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	2,76
	Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	
	bis zu 5 Metern Tauchtiefe	11,45
	mehr als 5 Metern Tauchtiefe	13,89
	mehr als 10 Metern Tauchtiefe	17,26
	mehr als 15 Metern bis zu 20 Metern Tauchtiefe	22,23
	je 5 Metern weitere Tauchtiefe	4,44
§ 18 Abs. 1	je Einsatz	25,56
	monatlicher Höchstbetrag	383,40
§ 18 Abs. 2 Satz 1	je Einsatz bis zu	255,65
§ 18 Abs. 3	monatlicher Gesamtbetrag	818,07
§ 18 Abs. 4	je Einsatz	15,34
	monatlicher Höchstbetrag	230,10

7803-4-L

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft

Vom 19. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft vom 1. August 2002 (GVBl S. 374, BayRS 7803-4-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2009 (GVBl S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Buchst. c wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Fachrichtungen Gartenbau sowie Garten- und Landschaftsbau“ durch die Worte „Fachrichtung Gartenbau“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Fachrichtung ökologischer Landbau“ durch die Worte „Fachrichtungen ökologischer Landbau sowie Garten- und Landschaftsbau“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.
- b) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) ¹An der Fachschule Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau, orientiert sich die Semesterarbeit im fachpraktischen Semester an der praktischen Meisterarbeit in Form eines Arbeitsprojekts aus dem Produktionsbereich „Pflanzliche Produktion“ oder „Tierische Produktion“. ²Die Ergebnisse sind schriftlich darzustellen;

für Studierende, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch die Meisterprüfung ablegen, wird ein Zwischenbericht der praktischen Meisterarbeit entsprechend der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/Landwirtin vom 12. März 1991 (BGBl I S. 659) in der jeweils geltenden Fassung als Ergebnis bewertet.“

4. In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Stegreifaufgaben können durch eine angekündigte Kurzarbeit über den Stoff mehrerer Unterrichtsstunden ersetzt werden.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) An der Fachschule Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau, wird bei der Ermittlung der Zeugnisnote im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) und die auf zwei Dezimalstellen berechnete Note der schriftlichen Abschlussprüfung (Zahlenwert) zu gleichen Teilen gewertet.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

6. § 22 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴An der Fachschule Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau, findet im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik der schriftliche Teil der Abschlussprüfung am Ende des ersten Semesters und die praktische Prüfung im zweiten Semester statt.“

7. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

8. § 24 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Fachschule Landshut-Schönbrunn, Fachrichtung ökologischer Landbau

- a) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung
- b) Tierische Erzeugung und Vermarktung

- c) Unternehmensführung, Recht, Steuern und Versicherungen
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die staatliche Abschlussprüfung wird schriftlich, in der Fachrichtung ökologischer Landbau in Form einer Wirtschaftserarbeit und in Form einer praktischen Arbeitsunterweisung durchgeführt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Nr. 5“ die Worte „Buchst. c 120 Minuten und“ gestrichen.

cc) Es werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„⁴Im Prüfungsfach nach § 24 Nr. 5 Buchst. c ist eine Wirtschaftserarbeit als Hausarbeit zu erstellen. ⁵Die Wirtschaftserarbeit umfasst die produktionstechnische und wirtschaftliche Analyse sowie die Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs oder eines für den Gesamtbetrieb wesentlichen Betriebszweigs. ⁶In einem Prüfungsgespräch soll der Prüfungsteilnehmer Inhalt und Ergebnisse der schriftlichen Meisterarbeit erläutern. ⁷Im Prüfungsfach nach § 24 Nr. 5 Buchst. d ist neben der schriftlichen Prüfung eine praktische Arbeitsunterweisung entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/Landwirtin mit einem Fachgespräch mit einer Gesamtdauer von bis zu 60 Minuten durchzuführen.“

b) Abs. 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Am Ende des zweiten Semesters wird im Prüfungsfach nach § 24 Nr. 5 Buchst. c ein Themenvorschlag für die Wirtschaftserarbeit unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Lehrkraft bzw. nach Zulassung zur Meisterprüfung vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss erarbeitet. ⁶Nach Festlegung des Themas der Wirtschaftserarbeit steht für die Anfertigung ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung.“

10. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Im Prüfungsfach Unternehmensführung, Recht, Steuern und Versicherungen in der Fachrichtung ökologischer Landbau (§ 24 Nr. 5 Buchst. c) wird zur Ermittlung der Zeugnisnote die Fortgangsnote einfach und die Prüfungsnote der Wirtschaftserarbeit zweifach gewertet.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

11. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„ § 29a

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

¹Studierende, die nicht zur Meisterprüfung zugelassen sind, haben die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach § 6 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung, wenn die Abschlussprüfung im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik im schriftlichen und praktischen Teil mit mindestens ausreichend bewertet wurde. ²Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung wird im Abschlusszeugnis eingetragen.“

12. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„Anlage 8

Stundentafel
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft
– Fachrichtung ökologischer Landbau –
– dreisemestrig –

		1. Semester Wochen- stunden	2. Semester Schultage	3. Semester Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung	8		8
1.1.2	Tierische Erzeugung und Vermarktung	5		6
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	–		2
1.1.4	Landtechnik und Verfahrenstechnik	2		–
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Unternehmensführung, Recht, Steuern und Versicherungen	8		12
1.2.2	Rechnungswesen	3		–
1.2.3	Organisation im ökologischen Landbau, Agrarpolitik	2		2
1.2.4	Diversifizierung und Direktvermarktung	–		2
1.3	Berufsausbildung			
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4		–
2.	Schultage			
2.1	Produktionstechnik im Bereich Pflanzliche Erzeugung		5	
2.2	Produktionstechnik im Bereich Tierische Erzeugung		4	
2.3	Buchführung, Abschlusserstellung		5	
2.4	Naturschutz		1	
2.5	Berufs- und Arbeitspädagogik		2	
	Mindestpflichtstunden/Schultage	32	17	32
3.	Wahlfächer			
3.1	Waldwirtschaft	1	–	–
3.2	Biologisch-dynamische Wirtschaftsweise	–	–	1

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

München, den 19. Oktober 2010

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Helmut Brunner, Staatsminister

753-1-17-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Badegewässerverordnung**

Vom 2. November 2010

Auf Grund von Art. 17 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Bayerische Badegewässerverordnung – BayBadeGewV) vom 15. Februar 2008 (GVBl S. 54, BayRS 753-1-17-UG), wird wie folgt geändert:

1. In der Fußnote 1 wird der Klammerzusatz „(ABl EU 2006 Nr. L 64 S. 37)“ durch die Worte „(ABl L 64 S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss

1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle – Vierter Teil (ABl L 188 S. 14)“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 11 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 2816)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 17. August 2010 (BGBl I S. 1163),“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(ABl EG Nr. L 327 S. 1)“ durch die Worte „(ABl L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABl L 140 S. 114),“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 2. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2210-1-1-12-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren

Vom 3. November 2010

Auf Grund von Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 372, BayRS 2210-1-1-12-WFK), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2009 (GVBl S.38), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Zentrum für Hochschuldidaktik

§ 8

Errichtung

(1) ¹Das Zentrum für Hochschuldidaktik (im Folgenden: Zentrum) wird als gemeinsame hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) errichtet. ²Aufgabe des Zentrums ist es, die Qualität der Lehre an den bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu verbessern.

(2) Der Sitz ist in Ingolstadt.

(3) Mit der Verwaltung wird die Hochschule beauftragt, an deren Ort das Zentrum seinen Sitz hat.

(4) Die Organe des Zentrums sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Lenkungsrat,
3. die Geschäftsführung.

(5) Ergänzende Regelungen können durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen getroffen werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) zusammen. ²Sie wählt aus der Mitte der Präsidenten und Präsidentinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ³Die Mitgliederversammlung berät den Lenkungsrat in Grundsatzfragen.

§ 10

Weitere Mitglieder

(1) Eine nichtstaatliche Hochschule in Bayern gemäß Art. 1 Abs. 3 BayHSchG kann durch Vereinbarung mit dem Lenkungsrat weiteres Mitglied des Zentrums werden.

(2) ¹Weitere Mitglieder nehmen mit Beratungsrecht ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. ²Sie sind berechtigt, die Leistungen des Zentrums gegen gesondert festzulegende Entgelte in Anspruch zu nehmen. ³Die Entgelte werden zwischen Lenkungsrat und den weiteren Mitgliedern vereinbart.

§ 11

Lenkungsrat

(1) ¹Dem Lenkungsrat gehören der Vorsitzende oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder an. ²Sie werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Präsidenten und Präsidentinnen gewählt. ³Eines dieser Mitglieder soll der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG sein, an der das Zentrum seinen Sitz hat.

(2) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staatsministeriums ist zu jeder Sitzung als beratendes Mitglied einzuladen.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin

führerin gehört dem Lenkungsrat als beratendes Mitglied an.

(4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(5) ¹Der Lenkungsrat ist für alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zuständig; ihm steht ein umfassendes Informationsrecht zu. ²Insbesondere beschließt er einmal jährlich den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres.

(6) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende handelt für das Zentrum. ²Er oder sie kann diese Befugnis auf die Geschäftsführung übertragen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 12

Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin sowie seiner oder ihrer Stellvertretung. ²Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsrats für den Zeitraum von vier Jahren bestellt und soll dem Kreis der Professoren und Professorinnen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften angehören. ³Die Mitgliederversammlung kann den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vor Ablauf der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abwählen.

(2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird vom Lenkungsrat für die Dauer der Amtszeit des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin auf dessen oder deren Vorschlag bestellt.

(3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und macht Vorschläge für die strategische und inhaltliche Entwicklung des Zentrums gegenüber der Mitgliederversammlung.

(4) Die Geschäftsführung stellt einmal jährlich den Entwurf zum Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres auf.

(5) Die Geschäftsführung ist Haushaltsbeauftragte im Sinn des Art. 9 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern.

(6) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte für das Personal des Zentrums und übt das Hausrecht aus.

(7) In Abstimmung mit dem Lenkungsrat erstattet die Geschäftsführung der Mitgliederversammlung einmal im Halbjahr einen schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht.

(8) Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Geschäftsführung ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Lenkungsrats.“

2. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4; der bisherige § 8 wird § 13.

§ 2

Die Verordnung über die Errichtung des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen vom 19. Oktober 1995 (GVBl S. 796, BayRS 2210-4-1-7-WFK), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2004 (GVBl S. 427), wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Der am 1. Januar 2011 vorhandene Direktor des Zentrums führt die Geschäfte bis zur ersten Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin durch die Mitgliederversammlung.

(3) Bis zur Wahl des Lenkungsrats entscheidet der am 1. Januar 2011 vorhandene Beirat des Zentrums über Haushalt und Programm.

(4) Die Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgt durch das Staatsministerium nach Gründung der gemeinsamen Einrichtung.

München, den 3. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2030-1-1-F

Berichtigung

Das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) wird wie folgt berichtigt:

1. Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F) wird wie folgt berichtigt:

a) In Art. 38 Satz 5 muss es anstelle der Worte „§ 58a“ richtig „§ 56“ lauten.

b) Anlage 1 – Besoldungsordnungen – wird wie folgt berichtigt:

aa) Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt berichtigt:

aaa) Bei den Ämtern „Kriminaloberkommissar, Kriminaloberkommissarin“ und „Polizeioberkommissar, Polizeioberkommissarin“ wird jeweils die Fußnote „⁵⁾“ angefügt.

bbb) Beim Amt „Oberinspektor, Oberinspektorin“ muss es anstelle der Fußnote „⁵⁾“ richtig Fußnote „⁶⁾“ lauten.

ccc) Fußnote „⁵⁾“ muss richtig wie folgt lauten:
 „⁵⁾ Auch als Eingangsamt für die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik.“

ddd) Fußnote „⁶⁾“ muss richtig wie folgt lauten:
 „⁶⁾ Auch als Eingangsamt für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik.“

bb) In der Besoldungsgruppe B 3 kw wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.

c) Anlage 4 wird wie folgt berichtigt:

aa) In der Spalte Rechtsgrundlage achttes Zeilenfeld muss es anstelle der Worte „Art. 108 Abs. 2 Satz 6“ richtig „Art. 107 Abs. 2 Satz 6“ lauten.

bb) In der Spalte Fußnote der Besoldungsgruppe A 16 drittes Zeilenfeld muss es anstelle der Zahl „5“ richtig „4“ lauten.

d) In Anlage 7 werden in der Überschrift der Spalte Rechtsgrundlage die Worte „Satz 2“ gestrichen.

2. Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, BayRS 2033-1-1-F) wird wie folgt berichtigt:

a) In Art. 12 Abs. 4 Satz 1 muss es anstelle der Worte „Art. 23 Abs. 1 BayBesG“ richtig „Art. 23 BayBesG“ lauten.

b) In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 muss es anstelle der Worte „Art. 24“ richtig „Art. 24 Abs. 2“ lauten.

c) In Art. 103 Abs. 1 Satz 2 muss es anstelle der Worte „Art. 112 Abs. 1“ richtig „Art. 113 Abs. 1“ lauten.

d) Art. 104 wird wie folgt berichtigt:

aa) Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:

aaa) In Nr. 1 muss es anstelle der Worte „Art. 108 Abs. 3 BayBesG“ richtig „Art. 107 Abs. 3 BayBesG“ lauten.

bbb) In Nr. 2 muss es anstelle der Worte „Art. 109 Abs. 1 BayBesG“ richtig „Art. 108 Abs. 1 BayBesG“ lauten.

ccc) In Nr. 3 muss es anstelle der Worte „Art. 109 Abs. 2 BayBesG“ richtig „Art. 108 Abs. 2 BayBesG“ lauten.

bb) In Abs. 2 muss es anstelle der Worte „Art. 108 Abs. 1 BayBesG“ richtig „Art. 107 Abs. 1 BayBesG“ lauten.

e) In Art. 107 Abs. 4 muss die Satzbezeichnung zu Beginn gestrichen werden.

3. Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605, BayRS 2030-1-1-F) wird wie folgt berichtigt:

a) In Nr. 21 Buchst. b muss es statt „Art. 70 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG“ richtig „Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayBeamtVG“ heißen.

b) In Nr. 38 Buchst. c Doppelbuchst. aa muss es statt „Art. 5 bis 10, 69 bis 74, 80 und 83 bis 92 BayBeamtVG“ richtig „Art. 5 bis 10, 69 bis 74, 80 und 83 bis 93 BayBeamtVG“ heißen.

München, den 23. November 2010

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Siegfried Schneider, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
